



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Beschluss, den räumlichen Geltungsbereich des vor- habenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Straßburger Straße und ehemaliges Stahlwerksgelände - zu ändern

I. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 beschlossen, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Straßburger Straße und ehemaliges Stahlwerksgelände - auf Antrag des Vorhabenträgers vom 13.05.2020 gemäß dem Übersichtsplan des Bereichs 5-1/Stadtplanung vom 19.05.2020 zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 bleibt im Bereich „Schladviertel“ (Altstandort) im Vergleich zum Einleitenden Beschluss vom 04.07.2016 unverändert.

Im Bereich „ehemaliges Stahlwerksgelände“ (Planstandort) befindet sich der räumliche Geltungsbereich gemäß einleitendem Beschluss vom 04.07.2016 in der Gemarkung Borbeck, Flur 3, und betrifft die Flurstücke 91, 172 und 177. Dieser räumliche Geltungsbereich wurde auf Antrag des Vorhabenträgers geändert. Der geänderte Geltungsbereich umfasst ausschließlich Teile des Flurstücks Nr. 204 (Gemarkung Borbeck, Flur 3) und wird wie folgt umgrenzt:

die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 203, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 178, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 178 und 179, rechtwinklig für 20 m Richtung Südosten abknickend, dann für 16,5 m im rechten Winkel Richtung Südwesten abknickend, dann für 43,8 m rechtwinklig Richtung Südosten abknickend, im Abstand von 14 m auf westlicher Seite parallel zu den Grenzen der Flurstücke Nr. 175 und 172 für 111,7 m in südlicher Richtung verlaufend, abknickend zu einem Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 204 ca. 43 m vom östlichsten Grenzpunkt dieses Flurstücks gelegen, dieser Flurstücksgrenze für ca. 32 m in westlicher Richtung folgend, im Winkel von ca. 148° für ca. 165 m in nordwestliche Richtung abknickend bis zu einem Punkt mit den absoluten Koordinaten 353400 (Rechtswert), 5706101 (Hochwert), im Winkel von ca. 147° für ca. 73 m in westliche Richtung abknickend bis zu einem Punkt mit den absoluten Koordinaten 353328 (Rechtswert), 5706092 (Hochwert), rechtwinklig in nördliche Richtung abknickend bis zur rechtwinklig hierzu stehenden südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 203, dieser Grenze bis zum südöstlichsten Grenzpunkt dieses Flurstücks folgend.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus den drei nachfolgenden Abbildungen des Bereichs 5-1/Stadtplanung vom 19.05.2020.

Gesetzliche Grundlage ist § 12 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I,

S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets Pläne mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer Nr. A013, während der nachstehend genannten Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr und
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt gebeten:

Fachbereich 5-1-40/Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

per E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
telefonisch: 0208 825-2498 oder -3265

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher mit der genannten Kontaktstelle abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Weitere Rückfragen zur Durchführung der Einsichtnahme können ebenfalls unter dem genannten Kontakt erfolgen.

Die Hauptplanungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28, wie sie der Rat der Stadt am 04.07.2016 beschlossen hat, gelten unverändert fort.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 22.06.2020 gefasste Beschluss, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Straßburger Straße und ehemaliges Stahlwerksgelände - auf Antrag des Vorhabenträgers vom 13.05.2020 gemäß dem Übersichtsplan des Bereichs 5-1/Stadtplanung vom 19.05.2020 zu ändern - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

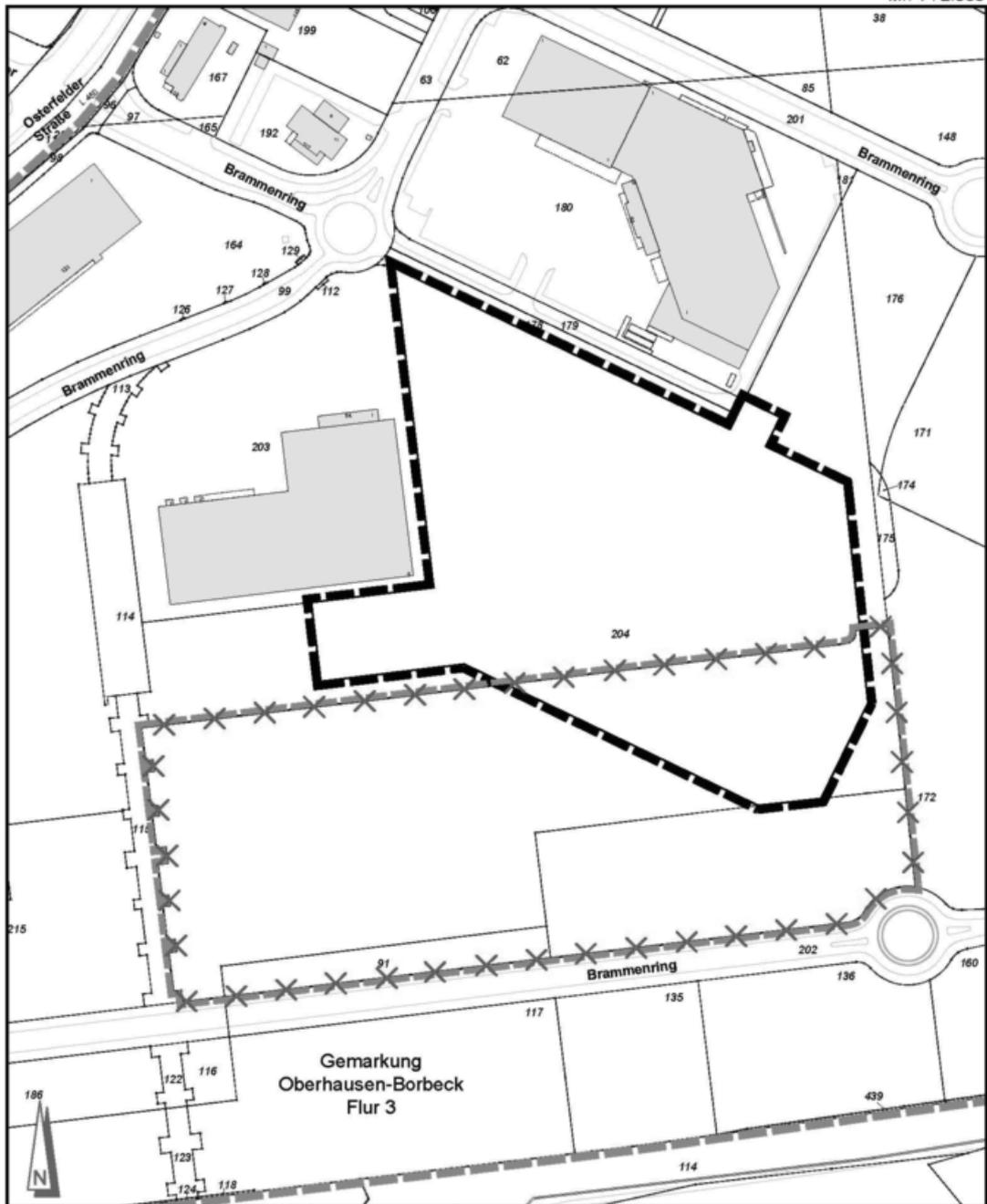
INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 226 bis 232



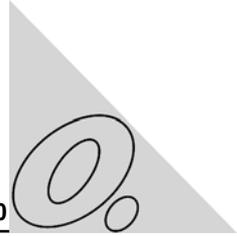
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 - Straßburger Straße und ehem. Stahlwerksgelände -
Übersichtsplan zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des VBB 28 -Bereich
„ ehem. Stahlwerksgelände“ (Planstandort)

M.: 1 : 2.500



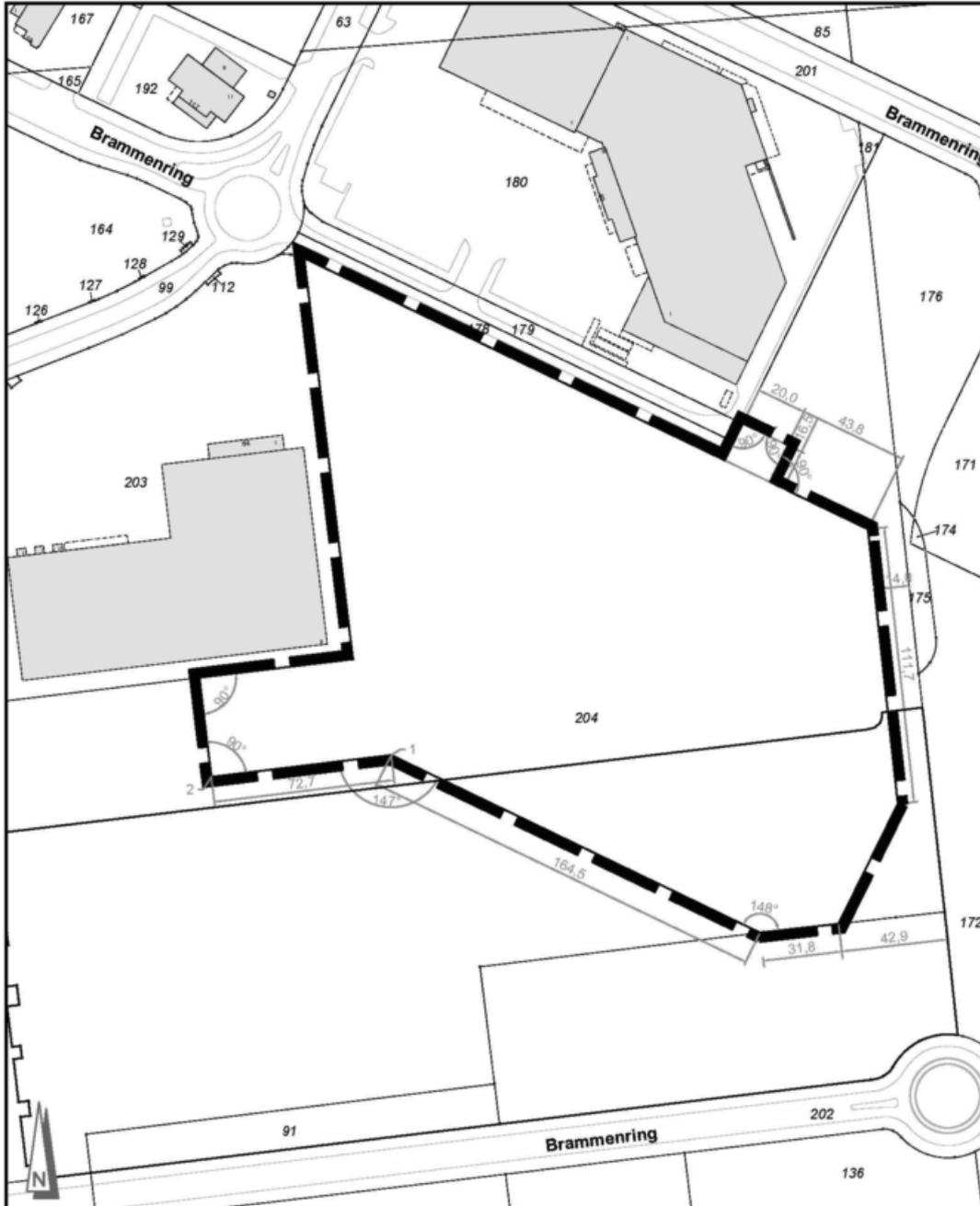
- Grenze des geplanten neuen räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des bisherigen räumlichen Geltungsbereiches

Angefertigt: Oberhausen, 19.05.2020
Bereich 5-1 / Stadtplanung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 - Straßburger Straße und ehem. Stahlwerksgelände -
gesamter räumlicher Geltungsbereich des VBB 28 nach der geplanten Änderung des
Geltungsbereiches Bereich "ehem. Stahlwerksgelände" (Planstandort)
Bereich "ehem. Stahlwerksgelände"

M. : 1 : 2.000



 Grenze des geplanten neuen räumlichen Geltungsbereiches

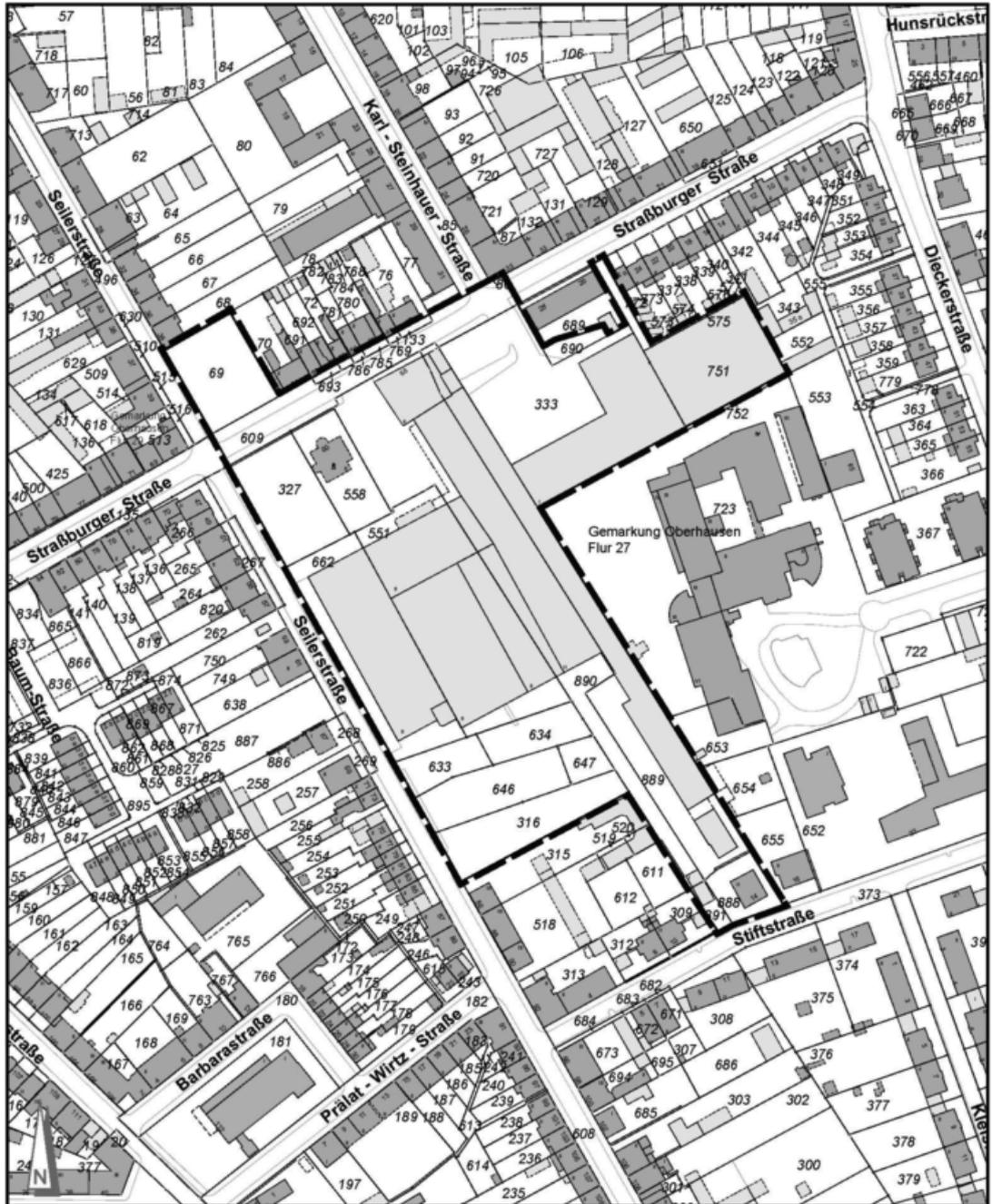
Punktkoordinaten
(Rechtswert / Hochwert)
1 353400 / 5706101
2 353328 / 5706092

Angefertigt, Oberhausen 19.05.2020
Bereich 5-1 / Stadtplanung



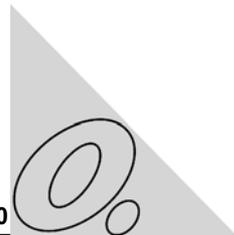
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 - Straßburger Straße und ehem. Stahlwerksgelände -
gesamter räumlicher Geltungsbereich des VBB 28 nach der geplanten Änderung des
Geltungsbereiches Bereich "ehem. Stahlwerksgelände" (Planstandort)
Bereich "Straßburger Straße"

M.: 1 : 2.000



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Angefertigt: Oberhausen, 19.05.2020
Bereich 5-1 / Stadtplanung



III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 - Straßburger Straße und ehemaliges Stahlwerksgelände - auf Antrag des Vorhabenträgers vom 13.05.2020 gemäß dem Übersichtsplan des Bereichs 5-1/Stadtplanung vom 19.05.2020 zu ändern, stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2020 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 09.09.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Änderung des Geltungsbereichs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28:

Die Löwengrund Immobilien GmbH, Mergentheimer Straße 59, 97084 Würzburg (Vorhabenträger), beabsichtigt, ihr derzeit an der Straßburger Straße im Schladviertel (Altstandort) gelegenes Möbel- und Einrichtungshaus XXXLutz/Möbelstadt Rück auf das ehemalige Stahlwerksgelände in der Neuen Mitte Oberhausen (Planstandort) zu verlagern und im Gleichzug den Altstandort zu einem neuen Wohnquartier zu entwickeln. Zu diesem Zweck hat der Rat der Stadt am 04.07.2016 den einleitenden Beschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 - Straßburger Straße und ehemaliges Stahlwerksgelände - (VBB 28) gefasst.

Die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB (Planungsanlass), das städtebauliche Konzept und die Hauptplanungsziele, wie sie der Rat der Stadt am 04.07.2016 beschlossen hat, gelten unverändert fort. In der seit dem einleitenden Beschluss vergangenen Zeit haben sich allerdings die stadtentwicklerischen und städtebaulichen Planungen für den Planstandort in Abstimmung zwischen der Verwaltung der Stadt Oberhausen, dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der relevanten Grundstücke auf dem ehemaligen Stahlwerksgelände weiterentwickelt und konkretisiert. Es ist weiterhin die Entwicklung eines Möbel- und Einrichtungszentrums XXXLutz mit einer Verkaufsfläche von etwa 35.000 m² sowie einer Lagerfläche von nunmehr etwa 14.000 m² vorgesehen. Der Anteil der gemäß Oberhausener Sortimentskonzept als zentrenrelevant eingestuften Sortimente soll im Zuge der stadtgebietsinternen Verlagerung nicht vergrößert werden.

Die beantragte Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wurde im Vorfeld mit der Verwaltung abgestimmt und geprüft. Die verwaltungsseitige Prüfung bezog sich dabei insbesondere auf die stadtentwicklerischen Auswirkungen der beantragten Änderungen auf den derzeit betriebenen Masterplanprozess Neue Mitte

Oberhausen (vgl. Ratsbeschluss v. 20.05.2019, Drucksache Nr. B/16/4640-01) sowie auf die planungsrechtlichen Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung - Gelände des ehemaligen Stahlwerkes Ost - und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 - Brammenring -.

Die beantragte Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des VBB 28 am Planstandort steht dabei im Einklang mit der bislang verwaltungsseitig erarbeiteten städtebaulichen Vorkonzeption für ein aktualisiertes räumliches Nutzungskonzept auf dem ehemaligen Stahlwerksgelände (vgl. Drucksache Nr. B/16/5729-01). Nach dieser Vorkonzeption liegt der neue räumliche Geltungsbereich innerhalb der Nutzungszone, die für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel und Freizeiteinrichtungen vorgesehen ist.

Weitere Informationen sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 737 - Marktstraße/Elsässer Straße -**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 737 - Marktstraße/Elsässer Straße - liegt deshalb in der Zeit vom

09.10. bis 23.10.2020 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen in der vorgenannten Auslegungsfrist

- im Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer A013, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten Bereich 5-1/Stadtplanung:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

- in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Schwartzstraße 72, Erdgeschoss, Zimmer 1,

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

Montag - Mittwoch 8:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt gebeten:

Kontakt Bereich 5-1/Stadtplanung:
 Fachbereich 5-1-40/Konstruktion und Verfahren der
 Bauleitpläne
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen
 per E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
 telefonisch: 0208 825-2498 oder -3265

Kontakt Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:
 Schwartzstraße 72
 46042 Oberhausen
 per E-Mail: bzv-alt-oberhausen@oberhausen.de
 telefonisch: 0208 825-2926

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson
 möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erfor-
 derlich sein, so ist dies vorher mit der genannten
 Auslegungsstelle abzusprechen. Der/die Besucher/in
 hat zum vereinbarten Termin einen Mund-Nasen-
 Schutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhal-
 ten. Weitere Rückfragen zur diesbzgl. Durchführung
 der öffentlichen Auslegung können ebenfalls unter
 dem genannten Kontakt erfolgen.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der
 Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des
 Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in

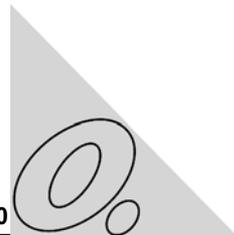
Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätzen für die
 vorgezogene Beteiligung der Bürger an der
 Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen,
 Flur 31, und wird im Norden durch die
 Helmholtzstraße, im Osten durch die Elsässer Straße
 (inklusive), im Süden durch die Marktstraße und im
 Westen durch die Paul-Reusch-Straße unter
 Einbeziehung der Grundstücke der Häuser Nrn. 43
 und 45 begrenzt. Dabei umfasst das Plangebiet in
 Gänze die Flurstücke Nr. 115 bis 118, 323, 332 bis
 334, 339, 340, 342 bis 353, 594, 595, 624, 625, 639,
 917, 918, 923 sowie teilweise das Flurstück Nr. 635
 und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche, östliche und südliche Grenzen des
 Flurstücks Nr. 639, südliche Grenzen der Flurstücke
 Nr. 343, 342, 923, 340, 339 und 595, westliche
 Grenze des Flurstücks Nr. 595 bis auf Höhe der süd-
 lichen Grenze des Flurstücks Nr. 118, im rechten
 Winkel abknickend zum südöstlichen Grenzpunkt
 des Flurstücks Nr. 118, südliche und westliche
 Grenze des Flurstücks Nr. 118, westliche Grenzen
 der Flurstücke Nr. 117, 116 und 115, nördliche
 Grenzen der Flurstücke Nr. 115, 594, 333, 334, 625,
 917, 352 und 353.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der
 nachfolgenden Übersichtsskizze.





Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 13.02.2017 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 737 - Marktstraße/ Elsässer Straße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 737 - Marktstraße/ Elsässer Straße - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 13.02.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 09.09.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 737:

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 737 - Marktstraße/ Elsässer Straße - wird der Erhalt der Kerngebietsfunktion für diesen zentralen Bereich der Marktstraße angestrebt. Es sollen dabei Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen „Trading-Down-Effekt“ auslösen, verfestigen oder verstärken, ausgeschlossen werden. Der Katalog der zulässigen Nutzungen im Kerngebiet soll im Weiteren geprüft werden. Unter anderem soll die Zulässigkeit von sonstigen Wohnungen, von sonstigem nicht wesentlich störenden Gewerbe, von Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke sowie von Tankstellen gesteuert werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, wo und inwieweit sonstige Wohnungen in den Obergeschossen zulässig sein sollen.

Die gemischte Nutzung an der Helmholtzstraße und der Elsässer Straße soll horizontal gegliedert werden. Die Erdgeschosse sollen im Mischgebiet gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z.B. Wettbüro,

Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft.

Mit der Novelle der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 13. Mai 2017 wurde der neue Baugebietstypus des Urbanen Gebiets (MU) eingeführt. Urbane Gebiete dienen nach § 6a Abs. 1 Satz 1 BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Es handelt sich um einen neuen Baugebietstyp innerhalb der gemischten Bauflächen.

Da der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 737 am 13. Februar 2017 und damit vor der Novelle der BauNVO gefasst wurde, konnte der neue Baugebietstypus des Urbanen Gebiets in der Formulierung der Hauptplanungsziele noch keine Berücksichtigung finden.

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurde nunmehr festgestellt, dass der Bereich, für den ursprünglich die Festsetzung eines Mischgebiets vorgesehen war, in einem viel deutlicheren Maß die Kriterien eines Urbanen Gebiets erfüllt.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 737 verfolgten Hauptplanungsziele lauten daher nunmehr wie folgt:

- Festsetzung und Gliederung eines Kerngebietes;
- Festsetzung eines Urbanen Gebiets;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und andere.

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2012 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

- Alstadener Friedhof Feld R 9ES, Nrn. 1 - 216**
- Alstadener Friedhof Feld R 2ES, Nrn. 61 - 139**

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 01.10.2020 bis 20.11.2020 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70/Standesamt (Bestattungsangelegenheiten) gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 05.08.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 1. Oktober 2020

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46**

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22



**Malschule
für Kinder
und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

**THEATER
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de